

Änderung der "N"-Kennzeichnung von Arzneimittelpackungen: keine Auswirkungen auf Verordnungs- und Erstattungsfähigkeit

Durch das am 01. Januar in Kraft getretene Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG) wurde die Packungsgrößenverordnung geändert. **Dadurch verlieren zahlreiche Arzneimittelpackungen ihre bisherigen "N"-Kennzeichen. Diese Packungen** werden in den Datenbanken künftig ohne "N"-Kennzeichen geführt, **sind aber unverändert weiter ordnungsfähig und zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung erstattungsfähig. Dies hat das Bundesministerium für Gesundheit klargestellt.** Während der gesetzlich zulässigen Übergangsfristen wird es vorkommen, dass die "N"-Kennzeichnung auf der Arzneimittelpackung und die Kennzeichnung in den Arzneimitteldatenbanken nicht übereinstimmen, dies ist zulässig.

Diese Klarstellung des Bundesministeriums für Gesundheit ist für Ihre Arbeit wichtig. Denn so können Sie sicher sein, dass Sie diese Arzneimittel weiterhin verordnen bzw. abgeben können.

In einem Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit an die Fachkreise vom 01.12.2010 heißt es: **„Aufgrund der Änderung der Packungsgrößenverordnung werden zwar bestimmte Packungen künftig kein "N"-Kennzeichen mehr erhalten, weil ihr Inhalt nicht den Messzahlen unter Berücksichtigung der zulässigen Abweichungen entspricht. Jedoch sind diese Packungen damit nicht aus der Leistungspflicht der Gesetzlichen Krankenversicherung ausgeschlossen. Richtig ist vielmehr, dass auch ärztlich verordnete Packungen ohne "N"-Kennzeichen weiterhin von der Gesetzlichen Krankenversicherung erstattet werden.** Ausgeschlossen von der Leistungspflicht der Gesetzlichen Krankenversicherung bleiben wie bisher Großpackungen, deren Inhalt größer ist als die Messzahl für die Packungsgröße "N3" (§ 31 Abs. 4 SGB V)."

Bitte beachten Sie diese wichtigen Klarstellungen bei Ihrer Arbeit!